



# Landesspielordnung des

AMERICAN FOOTBALL VERBAND BAYERN E.V.

## **Vorwort**

Die Bestimmungen und Regeln der gültigen Bundesspielordnung (BSO) des American Football Verband Deutschland (AFVD) werden im AFVBy angewendet.

Die Landesspielordnung des AFVBy dient dazu, das Regeln und Vorschriften die abweichend zur BSO, Anwendung finden, zu dokumentieren und einen geregelten Spielbetrieb innerhalb des AFVBy zu gewährleisten.

Die Abweichungen zur gültigen BSO sind ausschließlich im internen Spielbetrieb des AFVBy gültig.

Die Landesspielordnung wird durch die Technische Kommission des AFVBy, jährlich einer Sichtprüfung unterzogen und eventuelle Änderungen durch das Präsidium beschlossen.

Es gilt jeweils nur eine aktuelle Fassung. Ältere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Analog zur gültigen BSO werden folgende Paragraphen (§) im AFVBy und seinem Spielbetrieb anders gehandhabt oder ausgeführt.

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Neben den in der BSO genannten Rechtsgrundlagen ist vor allem die Landesspielordnung sowie die Ligenstruktur des AFVBy die Grundlage des Spielbetriebes in Bayern. Zudem kommt die aktuelle Jugendordnung zur Geltung. [In den 5vs5 Flag Football Ligen des AFVBy gilt zusätzlich die Ligaordnung "Ligaordnung - AFVBy Flag Football"](#)

## **§ 2 Haftungsausschluss**

Aus Entscheidungen der Organe des AFVBy können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Ergänzend gilt im verbandsinternen Spielbetrieb des AFVBy die Landesspielordnung in ihrer neuesten Fassung

## **§ 4 Persönlicher Geltungsbereich**

Ergänzend gilt die Landesspielordnung.

## **§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine**

### **5. Verbandsaufsicht:**

Alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFVBy können durch Beschluss der zuständigen Stelle unter Verbandsaufsicht gestellt werden.

### **6. Film- und Fotoaufnahmen:**

Film- sowie Fotoaufnahmen, die von Vereinen des AFVBy im Spielbetrieb erstellt werden, sind auf Anforderung dem Verband zur Verfügung zu stellen

## **§ 10 Leistungsklassen**

Im AFVBy werden die Leistungsklassen wie folgt benannt:

### **1. Erwachsene Tackle:**

- 1.) GFL (AFVD)
- 2.) GFL 2 (AFVD)
- 3.) Regionalliga Süd
- 4.) Bayernliga
- 5.) Landesliga

### **2. Erwachsene Tackle (weiblich):**

- 1.) GFLW 1 (AFVD)
- 2.) GFLW 2 (AFVD)

### **3. Jugendliche Tackle:**

- 1.) GFL Juniors Süd (AFVD)
- 2.) U19 Bayernliga (entspricht Jugendleistungsliga)
- 3.) U19 Verbandsliga 9er
- 4.) U19 Verbandsliga 6er
- 5.) U16 Bayernliga 9er (gemischt)
- 6.) U16 Verbandsliga 9er (gemischt) Turnier Modus
- 7.) U16 Verbandsliga 6er (gemischt) Turnier Modus

### **4. Erwachsene Flagfootball 5er:**

- 1.) DFFL 1 (AFVD)
- 2.) DFFL 2 (AFVD)
- 3.) DFFLF (AFVD)
- 4.) FFL-Regionalliga
- 5.) FFL-Bayernliga

### **5. Jugendliche Flagfootball (gemischt):**

- 1.) U19 Flag 5er
- 2.) U16 Flag (Feld) 9er
- 3.) U16 Flag (Feld) 5er
- 4.) U16 Flag (Halle) 5er
- 5.) U13 Flag (Feld) 7er
- 6.) U13 Flag (Feld) 5er
- 7.) U13 Flag (Halle) 5er
- 8.) U11 (Feld) 5er
- 8.) U11 (Halle) 5er
- 9.) U 9 (Feld) 5er

## § 13 Altersklassen

### (1) Tackle Football

Im AFVBy kann im Jahr 2026 Tackle Football in folgenden Altersklassen gespielt:

Altersklasse	Mindestalter (Jahrgang)	Maximalalter (Jahrgang)	Alter in Jahren in der Altersklasse
U19	2010	2007	16-17-18-19
U16	2012	2010 (2008*)	14-15-16(-17-18*)

Für die Altersobergrenze und Altersuntergrenze zählt das Jahr, in dem der Spielende das betreffende Alter erreicht. Maßgeblich ist der Jahrgang nicht der Geburtstag.

**\*Spielerinnen sind in der U16 Tackle bis zum Ende des Jahres spielberechtigt in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden.**

### (2) Flag Football

Im AFVBy kann im Jahr 2026 Flag Football in folgenden Altersklassen gespielt:

Altersklasse	Mindestalter (Jahrgang)	Maximalalter (Jahrgang)	Alter in Jahren in der Altersklasse
U19	2011	2007	15-16-17-18-19
U16	2016	2010	10-11-12-13-14-15-16
U13	2019	2013	7-8-9-10-11-12-13
U11	2020	2015	6-7-8-9-10-11
U9	2021	2017	5-6-7-8-9

Für die Altersobergrenze und Altersuntergrenze zählt das Jahr, in dem der Spielende das betreffende Alter erreicht. Maßgeblich ist der Jahrgang nicht der Geburtstag.

### Ausnahmen:

Sondergenehmigungen: Diese gelten erst ab dem entsprechenden Geburtstag.

Altersklasse	Jahrgang	Sondergenehmigung (ab Geburtstag)
U19	keiner	keine
U16	2017	9 Jahre
U13	2020	6 Jahre
U11	keiner	keine
U9*	keiner	keine

### **(3) Sonderregelung für die Teilnahme von jüngeren Spielern in einer höheren Altersklasse**

Ein Team kann erst dann eine Sondergenehmigung für einen Spieler beantragen, wenn die Mindestanzahl der Spielerpässe für die jeweilige Spielklasse erfüllt wurde.

### **(4) Tackle Football in der Altersklasse U13**

Der AFVBy unterhält im Tackle Football keinen Spielbetrieb in der Altersklasse U13. Im Bereich des AFVBy sollen kein Trainingsbetrieb und keine vereinsübergreifenden Maßnahmen in dieser Altersklasse durchgeführt werden.

### **(5) Verlängerung/ Extraperioden**

Im Jugend Football im AFVBy wird bei regulären Punktspielen keine Verlängerung gespielt.

### **(6) Sonderregelungen für Jugend Flag Football**

- In den Altersklassen U9, U11 und U13 wird ausschließlich mit Plopp-Flaggen (Sonic Socket Release Flags) gespielt. Flaggen mit einer Bauart, die durch mehrere Rillen oder andere Kammersysteme eine höhere Abzugskraft benötigen (z.B. Shruumz-Flaggen: [www.shruumz.com](http://www.shruumz.com)) sind in den Altersklassen U16 und U19 zusätzlich erlaubt.
- Im Jugendspielbetrieb ist ein baulich unveränderter Softshell-Kopfschutz (z.B. Gamebreaker oder ähnlicher Softshell-Helm/"Rugby-Helm"), der keinerlei harten oder kantigen Oberflächen haben darf, zugelassen. Spielenden oder Teams, die sich mittels Softshell-Helmen schützen möchten, ist dies ab sofort freigestellt, da der Softshell-Helm im Vergleich versehentlicher Kontakt Kopf-gegen-Kopf und Kopf-gegen-Softshell-Schutz auch für den Spielenden ohne Kopfschutz einen verbesserten Schutz durch eine reduzierte Aufprallwucht darstellt. Im Kontakt Kopf gegen Hallenboden, Wand oder sonstige Gegenstände ist der Softshell-Schutz im Vergleich zum Kontakt ohne Schutz ohnehin eine deutliche Verbesserung. Das Verbot der Kopfbedeckungen im Regelwerk zielt primär darauf ab, Kappen mit hartem Schirm oder Kopftücher (die ja ggf. auch eine unerwünschte Botschaft kolportieren können, ausgenommen hiervon Hijab) zu untersagen. Alle anderen Kopfbedeckungen außer Softshell-Helmen bleiben demnach auch weiterhin verboten.
- **Sonderregelung für Vereine/Teams mit mehreren Mannschaften:** Falls von einem Verein/Team mehrere Mannschaften in einer Altersklasse gemeldet werden, so dürfen die Spielenden zwischen den Mannschaften während des Punktspielbetriebs nicht ausgetauscht werden. Falls ein Verein/Team sich mit mindestens einer Mannschaft für das Finalturnier um die Bayrische Meisterschaft qualifiziert, dann dürfen alle Mannschaften zu einer Mannschaft zusammengelegt werden und alle Spielende des Vereins/Teams nehmen an dem Finalturnier teil.

- In der Altersklasse U9 ist die Position Blitzler und Blitzen verboten (Definition siehe Regelwerk).

## **(7) Sonderregelungen 7-gegen-7 Flag Football**

Für den Turnierbetrieb 7-gegen-7 Flag Football sind folgende Sonderregelungen zu beachten:

- Die Yard-Strafen gemäß aktuellem Regelwerk „AFVBy Offizielle Regelungen für Flag Football 2014“ werden von 5,10,15 Yards auf 3, 5 und 7 Yards angepasst.
- Nach einem Touchdown, Safety oder Touchback startet die Offense immer an der eigenen 5-Yard-Linie
- Durch das erstmalige überqueren der Mittellinie erhält das Team ein neues First Down.
- Ein Punt wird nicht ausgespielt. Die Offense teilt vor dem Start eines Down dem Referee mit, dass sie punten möchten, daraufhin wird die Distanz zur gegnerischen Endzone halbiert und die gegnerische Mannschaft erhält an diesem Punkt den Ball und ein First Down.

## **§ 16 Aufrücken in eine höhere Altersklasse**

### **3. Doppelspielberechtigung unterhalb der A-Jugend-Bundesliga**

Unterhalb der A-Jugend-Bundesliga sind Spieler, die das Mindestalter für die Erwachsenenteam erreicht haben, mit dem Jugendpass spielberechtigt im Erwachsenenteam des Vereins, auf den der Jugendpass ausgestellt ist. Sie dürfen am selben Wochenende nicht in beiden Mannschaften eingesetzt werden. Über die Anwendung der Regel entscheiden die Ligaträger beider betroffener Ligen. Der Jugendpass muss den Vermerk „J“ tragen, damit der Spieler für die Erwachsenenmannschaft spielberechtigt ist. Auf dem Spielberichtsbogen eines Erwachsenenspiels muss das "J" in der Spalte "A" eingetragen werden.

## **§ 17 Frauen Spielbetrieb**

Weibliche Jugendliche dürfen bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, weiterhin in der U16-Jugend (Tackle) Herren, eines Vereines eingesetzt werden. Analog gilt die J-Spielerpass-Regelung beim Spielbetrieb von Erwachsenen-Vollkontakt-Spielbetrieb (Tackle) der Frauen.

## **§ 20 Spielsaison**

### **1. Saison:**

Die Pflichtspielsaison mit Ausnahme der Flag-Hallenligen findet zwischen dem 1. März und dem 30. November statt.

## **2.Spielruhe:**

Siehe BSO sowie die Regelungen des Freistaats Bayern. (siehe hierzu Feiertagsgesetz (FTG) Bayern: Artikel 3)

## **3.Spieltage:**

Spiele können auch Freitagabend durchgeführt werden. Basis hierfür ist das beide Vereine zustimmen oder übergeordnetes Verbandsinteresse und Zumutbarkeit besteht.

## **4.Kick-Off:**

Die Regel-Kick-Off-Zeiten im Spielbetrieb des AFVBy sind 11.00 Uhr (Jugend) und 15.00 Uhr (Senioren) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Bei Doubleheadern dürfen die Kick-off Zeiten der beiden Spiele nicht mehr als vier Stunden auseinander liegen. Alle Abweichungen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Stelle.

## **§ 21 Spielpläne**

Es gilt weiter, der Sportausschuss entscheidet über die Ligenstruktur sowie die Zusammenstellung des Ligenbetriebes der Bayrischen Ligen.

## **§ 22 Terminverlegungen und Terminbestätigungen**

Die zuständige Stelle für Terminverlegung ist der Ligaobperson. Die Heimspieltermine sind der Ligaobperson per E-Mail spätestens 14 Tage nach Versand des Rahmenspielplans mitzuteilen. Änderungen am Rahmenspielplan müssen bei der Ligaobperson beantragt und genehmigt werden.

## **§ 33 Spiellizenzen von Vereinen**

### **5.Jugendteams:**

#### **(1) Ableistung von Ligapflichtspielen**

Für alle Jugendmannschaften in allen Altersklassen gilt: Ein Nachweis der Jugendarbeit ist erst nach Ableistung von mehr als der Hälfte der möglichen Ligapflichtspiele erbracht. Bei der dritten Spielabsage in Folge wird automatisch die Jugend-Lizenz für die jeweilige Mannschaft entzogen. Diese Mannschaft kann dann ebenfalls nicht als Nachweis der Jugendarbeit gelten.

#### **(2) Mindestanzahl von Spielerpässen**

Ein Verein muss pro Saison insgesamt min. 8 verschiedene Spielende in Jugendmannschaften halten, die sich am Ligaspielbetrieb beteiligen und wie in Punkt 1 (Ableistung von Ligapflichtspielen s.o.) beschrieben, den Ligaspielbetrieb aufrechterhalten. Diese Spieler können auf verschiedene Altersklassen oder Mannschaften aufgeteilt sein.

### (3) Durchführung von Spielen als oberste Priorität

Bei Unterschreitung der Spielfähigkeitsgrenze für Pflichtspiele, soll es zur Durchführung eines Freundschaftsspieles kommen. Das Antreten zu einem Freundschaftsspiel wird nicht als Spielabsage angesehen (siehe 5.1). Kann aufgrund zu weniger Spielerpässe kein Freundschaftsspiel durchgeführt werden ist ein Scrimmage zu veranstalten. Dennoch findet eine Wertung der Begegnung mit einem Score von 36:00 und 2:0 Tabellenpunkten gegen den Verursacher statt. Ein Nachholtermin wird nicht angesetzt.

### **6. Mindestpässe:**

Folgende Ligen weichen von den Vorgaben der BSO in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe ab:

- Jugendliga (s.o.)

### **6a. Herren:**

Jugendspieler die nach BSO § 16, 3 für einer Herrenmannschaft aktiv sind, werden nicht der Mindestpassanzahl, der Herrenmannschaft, angerechnet.

### **6c. Abgabetermin für Spielerpässe:**

Die Mindestpasszahlen zur Lizenzerteilung sind im Bereich des AFVBy bis zum 15. Dezember des Jahres zu erfüllen. Für folgende Spielklassen sind abweichende Termine vorgesehen:

- U16 Tackle: 15.07.
- U19 Flag-Feld: 15.07.
- U16 Flag-Feld: 15.07.
- U13/U11/U9 Flag-Feld: 28.02

### **8. Schiedsrichter:**

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet mindestens vier Spiele pro Saison zu absolvieren. Wenn weniger als vier Spiele abgeleistet werden so wird dieser Schiedsrichter nicht auf die Schiedsrichter Gestellungspflicht seines Vereins angerechnet. Jeder Schiedsrichter der eine Schiedsrichter-Ausbildung durchlaufen und diese mit einer Schiedsrichterlizenz abgeschlossen hat, ist im Geltungsbereich des AFVBy zu Einsätzen, nach seiner Lizenz, berechtigt.

### **8a. Gestellung von Schiedsrichtern:**

Sollte es an einem Spieltag zu einem Engpass von verfügbaren Schiedsrichtern kommen, können gesetzte Spiele für diesen Tag gestrichen werden. Dabei werden die Heimspiele der Mannschaften vorrangig betrachtet, deren Verein, nicht die erforderliche Anzahl der Schiedsrichter, zur Erfüllung der Gestellungspflicht, stellt.

### **8b. Gestellung von Schiedsrichtern im Jugendspielbetrieb:**

Abweichend zur BSO müssen Vereine, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, für jede gemeldete Mannschaft einer Altersklasse (Tackle und Flag) einen weiteren Schiedsrichter stellen.

## **§ 38 Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind nicht zulässig. Ausnahmen kann der AFVBy in seiner untersten aufstiegsberechtigten Liga genehmigen.

Spielgemeinschaften sind zur Teilnahme an den Playoffs berechtigt. Ein Aufstieg in eine höhere Liga als Spielgemeinschaft, ist nicht möglich.

Im Jugendbereich gelten folgende zusätzliche Regelungen:

Grundsätzlich sind Spielgemeinschaften erlaubt. Spielgemeinschaften können auch gegründet werden, wenn eine Mannschaft nur einen Spielenden in die SG einbringt.

Eine Spielgemeinschaft soll nur aus 2 Teams bestehen. Ausnahmen sind möglich, um den Spielbetrieb zu ermöglichen.

Im Jugend 5-gegen-5 Flag-Football sind keine Spielgemeinschaften erwünscht. Ausnahmen sind möglich, um den Spielbetrieb zu ermöglichen.

Spielgemeinschaften müssen bei der Fachabteilungsleitung Jugend und bei der ligaverwaltenden Person angezeigt werden. Es muss ein Antrag von allen SG-Partnern vorliegen. Die Anzeige ist jährlich zu erneuern. Die Spielgemeinschaft gilt mit der Anzeige als genehmigt - die Genehmigung kann nur unter Angabe von Gründen von der Fachabteilungsleitung Jugend und der ligaverwaltenden Person aufgehoben werden.

## **§ 39 Vereinsnamen, Schutz von Vereinsnamen durch Marken oder Gebrauchsmuster**

Ein Vereinsname hat mindestens den Ort des juristischen Sitzes des Vereins zu enthalten. Die Beifügung eines weiteren Namensbestandteils ist zulässig. Dieser weitere Namensbestandteil darf nicht werblicher Natur sein. Die Bezeichnung nach einer Region ist nicht zulässig.

Spielgemeinschaften tragen keinen eigenen Namen da sie nur kurzfristiger Natur sind. Weiter behält sich der AFVBy folgende alleinige Namensgebung/Namensnutzung vor: Bavaria (und deren Abwandlungen) sowie Warriors (und deren Abwandlungen).

## **§ 40 Teilnahme von Mannschaften unter demselben Namen am Spielbetrieb**

Die Teilnahme von zwei oder mehreren Teams oder Vereinen mit gleichem oder weitgehend identischem Team- oder Vereinsnamen am Spielbetrieb ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn nicht ein Verein unter dem Namen einen Spielbetrieb durchführt, sondern ein Dritter.

Eine Teambezeichnung kann frühestens 3 Jahre nach dem Ausscheiden des ursprünglichen Verwenders aus dem AFVBy durch einen Dritten verwendet werden, es sei denn der ursprüngliche Verwender verzichtet auf diesen Bestandschutz.

## **§ 43 Spielberechtigung**

Ein Spieler kann, in der Disziplin Tacklefootball, an einem Spieltag nur einmal eingesetzt werden. Zusätzlich ist der Einsatz auf eine Spielteilnahme pro Wochenende zu begrenzen.

## **§ 55 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Teams desselben Vereins, die an Pflichtspielen teilnehmen**

In den Flag Football Ligen des AFVBy gilt:

1 Unterhalb der Regionalligen können Ligaträger abweichende Regelungen treffen.

## **§ 59 Vereinswechsel**

Der Zeitraum für einen Wechsel ohne Wechselsperre endet automatisch mit dem Start des Spielbetriebes der betreffenden Liga.

## **§ 84 Spielball**

Im Jugendspielbetrieb, hier Flag Spielbetrieb gelten für folgende Altersklassen nachfolgend aufgeführte Spielbälle:

Die zulässige Ballgröße für folgende Altersklasse lautet:

- U19 - Regular
- U16 - TDY
- U13 - TDJ
- U11 - Peewee
- U9 - Peewee

Größere Ballgrößen in den jeweiligen Altersklassen sind bis zur Regular Größe erlaubt.

In den Flag Football Ligen des AFVBy gilt:

Unterhalb der Regionalligen können Ligaträger abweichende Regelungen treffen.

## **§ 91 Einladung**

Bei Ligen innerhalb des AFVBy gelten die, vom den Ligaobleuten, bekanntgegebenen Spieltermine als offizielle Einladung.

## **§ 96 Mindestspielstärke**

Folgende Ligen weichen von den Vorgaben der BSO in Bezug auf die Anzahl der Mindestpässe ab:

Tackle-Jugendligen des AFVBy

Die Abweichungen sind der jeweiligem gültigen Landesspielordnung zu entnehmen. Weitere Ausnahmen werden durch die zuständige Stelle, bei Turnieren oder Turnierserien, festgelegt.

## **§ 98 Spielberichtsbogen (im Tacklefootball)**

Der Spielberichtsbogen muss vorwiegend digital ausgefüllt werden. Minimale handschriftliche Änderungen sind zulässig.

## **§ 106 Ergebnismeldung (im Tacklefootball)**

Bayerische Vereine, die in den Ligen des AFVD unterstellten Spielbetrieb teilnehmen, haben bei einem Heimspiel nicht nur das Ergebnis an den AFVD zu melden, sondern auch, auf dem vorgesehenen Weg, an den Ergebnisdienst des AFVBy. Bei einem Auswärtsspiel, außerhalb des bayerischen Landesverbandes, muss das bayerische Gast Team, eine Meldung seines Spielergebnisses, an den Ergebnisdienst des AFVBy, auf dem vorgesehenen Weg senden.

Die zeitliche Meldung hat gemäß der BSO zu erfolgen.

## **§ 114 Kosten der Schiedsrichter**

**Schiedsrichterkostenregelung Jugend Flag Football Ligen:**

**(1) Hallenturniere:**

**Punktspiel-Turniere:**

Die entstehenden Kosten werden von den teilnehmenden Vereinen, einschließlich des ausrichtenden Vereins, zu gleichen Teilen getragen. Die Abrechnung erfolgt gegen Rechnung bzw. Quittung.

**Finalturnier:**

Die anfallenden Kosten werden zu 50 % vom Verband AFVBy und zu 50 % von den teilnehmenden Vereinen, einschließlich des Ausrichters, übernommen. Die Abrechnung erfolgt jeweils gegen Rechnung bzw. Quittung.

**(2) Feldturniere:**

**Punktspiel-Turniere:**

Die Kosten werden vollständig vom ausrichtenden Verein getragen, da jeder Verein verpflichtet ist, ein Heimturnier auszurichten.

**Finalturnier:**

Die anfallenden Kosten werden vollständig vom ausrichtenden Verein übernommen.

**§ 121 Die Technische Kommission**

Aufgabe der Technischen Kommission innerhalb des AFVBy ist die Erstellung der Landesspielordnung.

**§ 123 Das Präsidium**

Das AFVBy Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan innerhalb des AFVBy und leitet die Zentralverwaltung.

**§ 130 Suspendierung wegen Nichtzahlung von Geldstrafen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen**

(3) Weiter erhebt der AFVBy Mahngebühren in Höhe von 20% sollte die Geldstrafe nicht zur Fälligkeit gezahlt werden. Siehe hierzu die Finanzordnung.

**§ 131 Weitere Rechtsfolgen einer Spielumwertung/Spielverbot**

Innerhalb des Jugendspielbetriebes in Bayern gilt folgende Regelung. Soweit ein Freundschaftsspiel durchgeführt wird, soll von einer zusätzlichen Geldstrafe abgesehen werden.

**§ 133 Zuständigkeit**

Einspruchsstelle	>Ligaobperson
1. Berufungsinstanz	>spielleitende Stelle Süd im AFVBy
2. Berufungsinstanz	>AFVBy Sportausschuss
Revisionsinstanz	>Verbandsrechtsausschuss

**§ 137 Berufungsinstanz**

Im Geltungsbereich des AFVBy, siehe LSO § 133.

**§ 141 Rechtszug in Bagatellfällen**

Im Geltungsbereich des AFVBy gilt folgende Regel:

Gegen Sperrstrafen von zwei bis fünf Spielen und Geldstrafen von 140,01 € bis 1.400,00 € endet der Rechtszug bereits bei der Berufungsinstanz. Die Entscheidung wird durch die Ligaobperson getroffen. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch

zur 1. Berufungsinstanz § 133 LSO gegeben. Die Anrufung einer weiteren Instanz oder die Revision zum Bundesrechtsausschuss ist unzulässig.

## **§ 145 Gebühren**

Passgebühr für Spielerpässe 7,00 €

## **§ 146 Geldstrafen**

Bei Spielgemeinschaften werden Geldstrafen zu gleichen Teilen von den beteiligten Vereinen getragen. Sollten die Partner eine andere Regelung wünschen so ist diese schriftlich der Ligaobperson mitzuteilen.

## **§ 148 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist München.

## **§ 149 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Landesspielordnung, einschließlich der Aufhebung der Schriftform, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.

## **§ 150 Unwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Landesspielordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Landesspielordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Landesspielordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

## **§ 151 Bekanntmachung**

Abgenommen vom Präsidium des AFVBy.

## **Ergänzende Regelungen:**

### **I. Die Lizenzkommission**

Die Lizenzkommission übernimmt im AFVBy der Vize-Präsident Sport, sowie zwei weitere Personen, die vom Präsidium benannt werden. Die Kommission überwacht die Einhaltung der Lizenzauflagen.

### **II. Lizenzerteilung**

Die beantragte Lizenz für die laufende Saison wird automatisch erteilt, wenn zum Stichtag 28.02. alle erforderlichen Auflagen für die Lizenzerteilung beim AFVBy eingereicht wurden. Die Lizenz wird aufrechterhalten, solange nicht gegen die Lizenzauflagen verstoßen wird. Eine Lizenz kann auch, gegen Auflagen, bei nicht vollständiger Erfüllung der Lizenzauflagen, durch die Lizenzkommission, für die kommende Saison, erteilt werden.

### **III. AFVBy & AFSVBy Ausweis**

Personen, die im Besitz eines offiziellen AFVBy- oder AFSVBy Ausweises sind, erhalten bei Vorlage des Ausweises, kostenlosen Zugang zu jeglichen Football Veranstaltungen innerhalb des Geltungsbereichs des AFVBy.

Präsidium des AFVBy  
München, den 03.03.2026

Version 1.0. genehmigt am 30.06.2015  
Version 1.1. genehmigt am 07.01.2017  
Version 1.2. genehmigt am 28.02.2019  
Version 1.3. genehmigt am 31.12.2023  
Version 1.4. genehmigt am 31.03.2025  
Version 1.5. genehmigt am 07.03.2026

## **Haftungsausschluss:**

Der AFVBy lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Landesspielordnung ab. Der AFVBy ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Landesspielordnung zu veröffentlichen.

Die Landesspielordnung wurde am 07.03.2026 vom Verbandsrat beschlossen und tritt ab da in Kraft, gleichzeitig setzt diese Version alle früheren Versionen außer Kraft.